Besondere Teilnahmebedingungen der Fachmesse BERUFSBILDUNG 2018



1. Veranstaltungsort, Dauer, Öffnungszeiten

Veranstaltungsort: Messezentrum Nürnberg

Dauer: Mo 10.-Do 13. Dezember 2018

Öffnungszeiten: Mo 10.– Di 11. Dezember 2018 jeweils 8:30–16:00 Uhr Mi 12. Dezember 2018 8:30–18:00 Uhr

Mi 12. Dezember 2018 8:30–18:00 Uhr Do 13. Dezember 2018 8:30–16:00 Uhr

2. Veranstalter

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration Winzererstraße 9, 80797 München, Deutschland berufsbildung@stmas.bayern.de www.berufsbildung.bayern.de

3. Organisation und Durchführung

NürnbergMesse GmbH

Messezentrum, 90471 Nürnberg, Deutschland Tel +49(0)911.8606-0, Fax +49(0)911.8606-8228

berufsbildung@nuernbergmesse.de

www.berufs bildung.nuernbergmesse.de

www.nuernbergmesse.de

Geschäftsführer: Dr. Roland Fleck, Peter Ottmann

Registergericht Nürnberg HRB 761

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Ulrich Maly

Oberbürgermeister der Stadt Nürnberg

4. Vertragsgrundlagen

Vertragsgrundlagen für die Teilnahme an der Fachmesse BERUFS-BILDUNG 2018 sind die Besonderen und Allgemeinen Teilnahmebedingungen (einschließlich Ergänzungsvereinbarung) für Messen und Ausstellungen, die Hausordnung der NürnbergMesse, die organisatorischen (z. B. Ausstellerinformationen), technischen (z. B. Online AusstellerShop) und die übrigen Bestimmungen, die dem Aussteller vor Veranstaltungsbeginn zugehen.

Erbringt die NürnbergMesse auf Grund gesonderter Beauftragung weitere Messeservices durch einen ServicePartner, so gelten hierfür im Falle einer Nichtübereinstimmung die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des jeweiligen ServicePartners vorrangig vor diesen Besonderen Teilnahmebedingungen.

5. Zulassung/Standflächenbestätigung

In Ergänzung zu Punkt 2 der Allgemeinen Teilnahmebedingungen für Messen und Ausstellungen gilt Folgendes: Wünscht der Aussteller eine von der Standflächenbestätigung abweichende Standplatzierung, wird darüber vom Veranstalter nach Möglichkeit und billigem Ermessen entschieden.

Sollte der Aussteller die Bestellung der Standfläche vor der Standflächenbestätigung stornieren, verpflichtet er sich zur Bezahlung einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 150.

Für Rücktritte nach der Standflächenbestätigung gilt Punkt 7 der Allgemeinen Teilnahmebedingungen für Messen und Ausstellungen.

6. Aussteller und zugelassene Ausstellungsgüter

Als Aussteller sind zugelassen: Hersteller, Dienstleister, Verbände, Handelsvertreter, Institutionen, Verlage des In- und Auslandes und sonstige Unternehmen mit Produkten und Dienstleistungen, die in das vorgegebene Produktverzeichnis eingeordnet werden können. Alle Ausstellungsgüter sind in der Anmeldung zu bezeichnen. Nicht zugelassen sind Güter, die gegen die Bestimmungen des gewerblichen Rechtschutzes in Deutschland verstoßen (Plagiate).

7. Mietpreise in Ausstellungshallen

je angefangenem m² Standfläche (ohne Standbau)

Reihenstand (1 Seite offen, Mindestgröße 9 m²) EUR 91/m²
Eckstand (2 Seiten offen, Mindestgröße 12 m²) EUR 98/m²
Kopfstand (3 Seiten offen, Mindestgröße 15 m²) EUR 105/m²
Blockstand (4 Seiten offen, Mindestgröße 30 m²) EUR 125/m²

Die Mindeststandfläche beträgt 9 m².

Die Standart (Reihen-, Eck-, Kopf- oder Blockstand) ist abhängig von der Aufplanung, es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Standart.

Der Mietpreis schließt ein:

- Überlassung der Standfläche während Aufbau, Laufzeit und Abbau
- Allgemeine Bewachung und Beleuchtung der Ausstellungshallen.
 Allgemeine Reinigung der Gänge.

8. Miet-Komplettstand

Alle Preise je angefangenem m² Standfläche, zuzüglich zum Mietpreis für Standfläche in Ausstellungshallen (siehe Punkt 7). Alle Bilder sind Beispieldarstellungen.

Der Mietpreis schließt ein:

Mietweise Überlassung eines Komplettstandes. Eine der vier Varianten kann auf beigefügtem Vordruck "Miet-Komplettstände" ausgewählt werden.

Weitere Varianten finden Sie unter www.standkonfigurator.de. Für den Auf- und Abbau des Miet-Komplettstandes sorgt die NürnbergMesse.

Der Miet-Komplettstand einschließlich dessen Ausstattung darf nicht beklebt, benagelt, gestrichen oder anderweitig beschädigt werden. Während der Mietdauer entstandene Schäden gehen zu Lasten des Ausstellers und werden in Rechnung gestellt. Die Basisausführung des Miet-Komplettstandes kann gegen Aufpreis mit zusätzlicher Ausstattung im gleichen System ergänzt werden. Zugangsdaten für den Online AusstellerShop mit detaillierten Angaben zu weiteren Serviceleistungen gehen dem Aussteller rechtzeitig zu.

9. Zahlungsbedingungen

Mit der Standflächenbestätigung wird dem Aussteller die gesamte Standflächenmiete berechnet. Die Rechnungen sind zu dem auf der jeweiligen Rechnung angegebenen Termin fällig und ohne Abzug zahlbar. Sämtliche Zahlungen sind unter Angabe der Rechnungsnummer spesenfrei und in EURO zu entrichten.

Sofern der Aussteller im Anmeldeformular eine abweichende Rechnungsadresse angibt, bevollmächtigt er die angegebene Person/Firma zum Empfang der Rechnung und der sonstigen Zahlungsaufforderungen. Hierdurch wird der Aussteller von seiner Zahlungsverpflichtung nicht befreit.

Für nachträgliche Änderungen der Rechnung, die vom Aussteller zu vertreten sind, kann die NürnbergMesse eine Bearbeitungsgebühr von EUR 50 erheben.

Ein Anspruch auf die zugeteilte Standfläche besteht erst nach vollständiger Bezahlung der Rechnungen. Der Nachweis der Bezahlung ist vom Aussteller zu erbringen.

Der Aussteller stimmt dem Versand von Rechnungen durch die NürnbergMesse per E-Mail (elektronischer Rechnungsversand) zu. Sofern der Aussteller keinen elektronischen Rechnungsversand wünscht, kann er diesem schriftlich oder in Textform widersprechen.

10. Versicherung

Der Aussteller ist grundsätzlich verpflichtet, selbst für einen ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen. Der Abschluss einer Ausstellungsversicherung zur Abdeckung des Transport- und Aufenthaltrisikos wird empfohlen und kann über einen Rahmenvertrag durch den Veranstalter vermittelt werden.

11. Veränderungen

In Ergänzung zu Punkt 12 der Allgemeinen Teilnahmebedingungen für Messen und Ausstellungen behält sich der Veranstalter vor, die Veranstaltung abzusagen, örtlich und zeitlich zu verlegen, die Dauer zu verändern oder – falls die Raumverhältnisse, behördliche Anordnungen oder nach Auffassung des Veranstalters bzw. der NürnbergMesse andere zwingende Umstände es erfordern – die dem Aussteller zur Verfügung gestellte Fläche zu verlegen, in den Abmessungen zu verändern und zu beschränken. Hieraus ergibt sich für den Aussteller nicht das Recht, vom Mietvertrag zurückzutreten.

Besondere Teilnahmebedingungen der Fachmesse BERUFSBILDUNG 2018

(Fortsetzung)

12. Auf- und Abbau, Ausweise

Aufbau: Fr 7. – So 9. Dezember 2018 jeweils 7:00 – 19:00 Uhr Ausstellungsstände, mit deren Aufbau bis Sonntag, 9. Dezember 2018, 15:00 Uhr, nicht begonnen wurde, werden vom Veranstalter gestaltet, sofern nicht anderweitig darüber verfügt wird. Hieraus entstehende Kosten gehen zu Lasten des Ausstellers.

Abbau: Do 13. Dezember 2018 16:00 – 22:00 Uhr Fr 14. – Sa 15. Dezember 2018 jeweils 7:00 – 19:00 Uhr

Der Zutritt zu den Hallen während des Auf- und Abbaus ist nur mit gesonderten Ausweisen möglich. Diese haben für die Dauer der Veranstaltung keine Gültigkeit.

Der Abbau am Donnerstag 13. Dezember 2018 ist erst ab 16:00 Uhr gestattet. Beachten Sie bitte hierzu Punkt 18 der Besonderen Teilnahmebedingungen.

13. Standgestaltung

Der Aussteller ist für die Standausstattung und -gestaltung selbst verantwortlich.

Oberster Grundsatz der Gestaltung aller Ausstellungsstände ist die Transparenz. Alle offenen Seiten sollen frei zugänglich sein. Ausstellungsstände, deren Gangseite über 50% mit Aufbauten zugestellt sind, bedürfen einer Genehmigung des Veranstalters.

Die Mindesthöhe beträgt 2,50 m.

Die Standbegrenzungen, die unmittelbar an andere Aussteller anschließen, dürfen **ohne Genehmigung** bei allen Standarten eine Höhe von 3,50 m nicht überschreiten.

Die Rückseiten der Standbegrenzungen, Werbeträger oder anderer Gestaltungselemente zum Nachbarstand über 2,50 m Höhe müssen weiß, gereinigt und optisch einwandfrei sein und dürfen keine Texte oder Grafiken enthalten.

Ausstellungsstände, die die Höhe von 3,50 m überschreiten, bedürfen einer Genehmigung des Veranstalters.

Für Stände, die eine Gesamtfläche von $400\ m^2$ überschreiten, sind zur Standbaugenehmigung 3-fache Plansätze einzureichen.

Wird kein Miet-Ausstellungsstand eingesetzt, wird die Anbringung einer Frontblende (0,30 m hoch) an allen offenen Seiten der Standfläche zur Auflage gemacht. Die Frontblende kann entfallen, wenn die erforderliche Standqualität auf andere Weise gewährleistet wird.

Weitere Auflagen zur Standgestaltung bleiben vorbehalten. Die Standbegrenzungswände (Hartfaserstruktur) dürfen nur mit wasserlöslichen Klebemitteln behandelt und nicht ohne vorherige Tapezierung gestrichen werden. Nach der Veranstaltung sind Tapeten oder sonstige Wandverkleidungen vom Aussteller wieder zu entfernen. Andernfalls werden die Standbegrenzungswände auf Kosten des Aus-

Alle weiteren Standbegrenzungswände, Fußböden, Hallenwände, Säulen, Installations- und Feuerschutzeinrichtungen sowie sonstige feste Halleneinbauten dürfen weder beklebt, benagelt, gestrichen oder anderweitig beschädigt werden.

Schäden gehen zu Lasten des Ausstellers und werden in Rechnung gestellt. Eventuell im Standbereich befindliche Säulen sowie Installationsund Feuerschutzeinrichtungen sind Bestandteile der zugeteilten Standfläche und müssen jederzeit zugänglich sein.

Bodenbeläge in den Ausstellungsständen dürfen nur mit Doppelklebeband (ausschließlich mit lösemittelfreien Klebebändern: tesafix Nr. 4964) befestigt werden.

Der Aussteller verpflichtet sich, diese Auflagen zu erfüllen. Bei Zuwiderhandlungen entstehen gegebenenfalls Schadenersatzansprüche des Veranstalters bzw. der betroffenen Nachbaraussteller.

14. Ausstellerausweise

stellers gereinigt.

Jeder Aussteller erhält entsprechend der Größe seines Ausstellungsstandes für das erforderliche Stand- und Bedienungspersonal bis 10 m² Standfläche 5 Ausweise und für je weitere angefangene 10 m² Standfläche einen weiteren Ausweis kostenlos. Darüber hinaus benötigte Ausstellerausweise können für Berechtigte zum Preis von EUR 10,00 einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer gekauft werden.



15. Online-Messekatalog

Jeder Aussteller erhält einen Eintrag im alphabetischen Ausstellerverzeichnis und im Produktverzeichnis des Online-Messekataloges inklusive Firmenbeschreibung (max. 1000 Zeichen) und Logo. Bitte teilen Sie uns auch mit welche Berufe und Studiengänge Sie auf der BERUFSBILDUNG 2018 vorstellen werden.

16. Mitaussteller

Mitaussteller sind Unternehmen, die mit eigenem Personal und eigenem Angebot auf dem Stand des Ausstellers (= Direktausstellers) auftreten. Die Selbstständigkeit muss auch ohne räumliche Trennung erkennbar sein.

Mitaussteller können nur zugelassen werden, wenn die auf dem Anmeldevordruck für Mitaussteller abgefragten Angaben vollständig ausgefüllt sind und den Teilnahmebedingungen der Veranstaltung entsprechen.

Mitaussteller unterliegen den selben Bedingungen wie der Aussteller.

Der Aussteller verpflichtet sich, für jeden von ihm gemeldeten Mitaussteller eine Gebühr von EUR 190 zu bezahlen. Diese Gebühr beinhaltet den Eintrag im alphabetischen Online-Ausstellerverzeichnis.

17. Ausstelleransprüche, Schriftform, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Alle Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter sind schriftlich geltend zu machen. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem letzten Tag der Veranstaltung. Vereinbarungen, die von diesen Bedingungen oder den sie ergänzenden Bestimmungen abweichen, bedürfen der Schriftform

Es sind ausschließlich deutsches Recht und der deutsche Text maßgebend.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Nürnberg. Dem Veranstalter bleibt es jedoch vorbehalten, seine Ansprüche bei dem Gericht des Ortes geltend zu machen, an dem der Aussteller seinen Sitz hat.

18. Verbote

- Kein Stand darf vor Beendigung der Messe ganz oder teilweise geräumt werden. Bei Zuwiderhandlungen ist die NürnbergMesse berechtigt, gegen den Aussteller eine <u>Konventionalstrafe von</u> <u>EUR 500 zu verhängen</u>, und/oder die Zulassung des Ausstellers an der folgenden Veranstaltung zu untersagen.
- Die Abgabe von Speisen und Getränken gegen Entgelt zum unmittelbaren Verzehr ist gesondert zu genehmigen. Einweggeschirr und -besteck ist verboten.
- Ausstellerausweise dürfen nur an die auf dem Stand tätigen Mitarbeiter des Ausstellers vergeben werden.